



Verein Sport unterrichtender Lehrpersonen Thurgau

Statuten

1. Name

1.1.

Der Verein der Sport unterrichtenden Lehrpersonen des Kantons Thurgau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2.

Der VSTG ist der Kantonalverband der Sport unterrichtenden Lehrpersonen des Kantons Thurgau.

2. Zweck

2.1.

Der VSTG:

- vertritt die Interessen und Anliegen der dipl. Turn- und Sportlehrer/ -innen, der Sportlehrer/ -innen EHSM und der Sport unterrichtenden Lehrpersonen des Kantons Thurgau in pädagogischen und bildungspolitischen Fragen gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und anderen Lehrerorganisationen.
- unterstützt die fachliche Fortbildung der Sport unterrichtenden Lehrpersonen.
- nimmt deren gewerkschaftlichen Interessen wahr.
- informiert ihre Mitglieder* über aktuelle Fragen der Sporterziehung.

2.2

Der VSTG arbeitet mit der kantonalen Schulturnkommission, mit dem kantonalen Sportamt, sowie mit anderen interessierten Organisationen zusammen.

2.3.

Der VSTG und deren Mitglieder/ -innen sind dem Schweizerischen Verband für Sport in der Schule (SVSS) angeschlossen.

3. Mitgliedschaft

3.1.

Ordentliche Mitglieder des VSTG können werden:

- Dipl. Turn- und Sportlehrer, Sportlehrer EHSM und weitere Sport unterrichtende Lehrpersonen die an Schulen, Gemeinden oder Betrieben im Kanton Thurgau unterrichten.
- Im Kanton Thurgau wohnhafte Sport unterrichtenden Lehrpersonen
- Turn- und Sportlehrerstudenten/ -innen

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung mit der Eintragung ins Etat.

3.2.

Ausserordentliche Mitglieder des VSTG können werden:

- Personen, die den Interessen des VSTG nahe stehen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3.3.

Freimitglieder des VSTG werden:

- Ordentliche Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben.

3.4

Ehrenmitglieder des VSTG können werden:

- Mitglieder, die sich um den VSTG oder deren Interessen im Kanton Thurgau besonders verdient gemacht haben.

Diese werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

3.5.

Alle Mitglieder des VSTG sind an der Mitgliederversammlung (MV) stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

3.6.

Ehren- und Freimitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliederbeiträge zu entrichten.

4. Organisation

4.1.

Die Organe des VSTG sind:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV)
- b) Die ausserordentliche Mitgliederversammlung (AOMV)
- c) Der Vorstand, bestehend aus:
 - Präsident*
 - Technischer Leiter*
 - Verantwortlicher MBM*
 - Verantwortlicher Weiterbildung*
 - Verantwortlicher Kommunikation*
- d) Die Rechnungsrevisoren

4.2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung als oberstes Organ tritt einmal nach Ende des Geschäftsjahres zusammen. Deren Zeitpunkt und Geschäfte müssen den Mitgliedern mindestens 3 Wochen zuvor bekannt gegeben werden (persönliche Einladung). Anträge von Mitgliedern müssen 2 Wochen vor der OMV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

In die Zuständigkeit der OMV fallen:

- Genehmigen des Protokolls, des Jahresberichtes, des Jahresprogramms, der Rechnung und des Budgets, Festsetzen des Jahresbeitrages, Wahl des Präsidenten, der Vorstandmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenrevisionen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

4.3.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung, die denselben formellen Erfordernissen wie die OMV unterliegt, tritt auf Einberufung des Vorstandes zusammen oder auch, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

4.4

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, es sollten Mittel- und Berufsschulen vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der OMV auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Rücktritt ist dem Präsidenten schriftlich, spätestens 3 Monate vor der OMV, mitzuteilen.

4.5.

Der Vorstand kann Arbeits- oder Fachgruppen einberufen zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben.

5. Verschiedene Bestimmungen

5.1.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5.2

Mitglieder, die Zielen und Interessen des VSTG zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von einer OMV oder AOMV mit einfacher Mehrheit der Anwesenden aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

5.3.

Die Auflösung des VSTG kann nur an einer speziellen, zu diesem Zweck einberufenen AOMV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über ein allfälliges Vermögen befindet die Auflösungsversammlung.

5.4.

Die Statuten wurden von der OMV am 5. Mai 1993 genehmigt und treten auf den 1. Juni 1993 in Kraft.

Die Statuten wurden von der OMV am 23. Februar 1996 geändert und treten ab sofort in Kraft.
Die Statuten wurden von der OMV am 13. Februar 2009 geändert und treten ab sofort in Kraft.

* unter Mitgliedern, Sportlehrern etc. verstehen wir auch immer Mitgliederinnen, Sportlehrerinnen etc.

Frauenfeld, den 13. Februar 2009

Der Präsident

Der Technische Leiter